Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Wohnen

Berlin

Investitionspakt

INVESTITIONSPAKT
Soziale
Integration
im Quartier

Handreichung

Investitionspakt Soziale Integration im Quartier

Stand: Februar 2018

Ansprechpartnerinnen:

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Referat IV C – Städtebauförderung/Stadterneuerung

Württembergische Straße 6
10707 Berlin

Konstanze Schwedka
konstanze.schwedka@sensw.berlin.de
Telefon (030) 90139-4922

Gudrun Matthes
gudrun.matthes@sensw.berlin.de
Telefon (030) 90139-4910

Programmbeauftragte Investitionspakt
BSM Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung mbH

Katharinenstraße 19-20
10711 Berlin

Gaby Morr, Jana Prager
investpakt@bsm-berlin.de
Telefon (030) 896003-0

Bildnachweis Titelseite: © BSG Brandenburgische Stadterneuerungsgesellschaft mbH

Inhalt

1. Grundlagen **4**
1.1 Fördergrundlagen 4
1.2 Programmziele und räumliche Schwerpunkte 4
1.3 Programmfinanzierung 5

2. Förderverfahren **5**
2.1 Ablauf des Förderverfahrens 5
2.2 Förderfähige Maßnahmen 6
2.3 Auswahlkriterien 6
2.4 Projektanträge und Prüfung 7
2.5 Art und Umfang der Förderung/Finanzierungszusage 7
2.6 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahme 8
2.7 Schlussrechnung von Maßnahmen 8
2.8 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenverarbeitung 8
2.9 Sonstige Förderbestimmungen 9

3. Evaluation **10**

4. Öffentlichkeitsarbeit **10**

Anlagen **11**
Formblatt 1 Baubeginnanzeige
Formblatt 2 Baufertigstellungsanzeige
Formblatt 3 Verwendungsnachweisformulare
3a Zahlenmäßiger Nachweis
3b Checkliste

Die erfolgreiche Integration von geflüchteten Menschen, von Schutzsuchenden vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung, in bestehende Quartiere und Anwohnergefüge stellt eine herausragende Aufgabe der nächsten Jahre dar mit vielen Chancen für das soziale Miteinander. Aber auch verstärkter Zuzug durch Verdichtung und Wohnungsneubau beeinflusst das soziale Miteinander in bestehenden und neu entstehenden Nachbarschaften. Insbesondere in Wachstumsräumen bündeln sich die verschiedenen zusätzlichen Integrationsbedarfe, die erhöhte Anforderungen an die soziale Infrastruktur stellen.

Vor diesem Hintergrund fördert der Bund im Zeitraum von 2017 bis 2020 im Rahmen des Bund-Länder-Förderprogramms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" Investitionen in die soziale Infrastruktur mit jährlich 200 Millionen Euro (Verpflichtungsrahmen). Das Land Berlin wird voraussichtlich jährlich über ein Programmvolumen in Höhe von 13-14 Millionen Euro verfügen (Verpflichtungsrahmen). Die Bundesfinanzhilfen im Investitionspakt sollen zur Verbesserung des Zusammenlebens aller im Quartier lebenden Menschen eingesetzt werden.

1. Grundlagen

Mit dieser Handreichung informiert die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) über das Förderverfahren im Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier". Programmdurchführende Stelle ist SenStadtWohn, Referat IV C.

1.1 Fördergrundlage

Grundlage der Förderung im Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier" sind die zwischen Bund und Ländern zu schließenden Verwaltungsvereinbarungen Investitionspakt Soziale Integration im Quartier (VV Investitionspakt) und Städtebauförderung (VV Städtebauförderung) sowie die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO).

Die Ausführungsvorschriften über die Finanzierung der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen (AV-Stadterneuerung 2014) gelten analog hinsichtlich der Festlegungen zur Projektförderung.

1.2 Programmziele und räumliche Schwerpunkte

Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

Gegenstand der Förderung sind einzelne Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Förderung kommt berlinweit innerhalb der Gebietskulisse der Städtebauförderung (auch in Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung für die Aufnahme in die Städtebauförderung) zur Anwendung sowie in besonderen Fällen auch außerhalb dieser Gebietskulisse (s.u. Auswahlkriterien).

Die Fördermittel werden in Gebieten mit erhöhtem Integrationsbedarf eingesetzt. Das gilt:

- insbesondere für das Umfeld der eingerichteten Integrationsmanagements „BENN - Berlin Entwickelt Neue Nachbarschaften“,
- für das Umfeld von bestehenden oder geplanten Flüchtlingsunterkünften,
- für Wachstums- und Verdichtungsräume, d.h. in Gebieten mit steigenden Einwohnerzahlen und Wohnungsneubaustandorten (vor allem auch im Einzugsbereich von Flüchtlingsunterkünften),
- für Gebiete, in denen ein erhöhter Integrationsbedarf aufgrund ihrer soziostrukturellen Entwicklung besteht (siehe auch Monitoring Soziale Stadtentwicklung).

Der jeweilige erhöhte Integrationsbedarf ist plausibel zu begründen. Bedarfe können u.a. auch aus Soziale-Infrastruktur-Konzepten (SIKO) und sonstigen bezirklichen Konzepten und Planungen abgeleitet werden.

1.3 Programmfinanzierung

Die Finanzierung von Maßnahmen aus dem Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ erfolgt aus Mitteln des Landes Berlin und aus Mitteln des Bundes gemäß der zwischen Bund und Land Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung. Der Bundesanteil ist mit 75 % festgelegt, es erfolgt eine Kofinanzierung durch das Land Berlin in Höhe von 25 %.
Die Programmdurchführung und Mittelbewirtschaftung erfolgt analog zur Städtebauförderung.

2. Förderverfahren

2.1 Ablauf des Förderverfahrens

Mit dem Projektaufruf der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden die Bezirke gebeten, in Abstimmung aller betreffenden Fachämter geeignete Projekte zur Aufnahme in die Programmplanung für das nächste Programmjahr (PJ) zur Förderung im „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu benennen und eine Priorisierung der Vorschläge vorzunehmen.

Mai	Projektaufruf
Juni / Juli	Bedarfsbezogen Vorgespräche mit den Bezirken
22. September	Fristende zur Einreichung der Projektanträge bei SenStadtWohn
Oktober	Bewertung der Projektanträge, Projektauswahl
November	Programmplanung SenStadtWohn
Dezember / Januar	Bekanntgabe der ausgewählten Projekte, Koordinierungsgespräche mit den Bezirken zu diesen Projekten
Beginn PJ	Projektbeginn (Einreichung BPU und weiterer Unterlagen, Auftragswirtschaft, Baubeginn)

2.2 Förderfähige Maßnahmen

In den Programmjahren ab 2018 werden baulich-investive Maßnahmen an der integrationsdienlichen Infrastruktur (z.B. für Bildung, Betreuung, Sport, Begegnung, Freizeit und Kultur) der zentrale Schwerpunkt des Mitteleinsatzes im Land Berlin sein. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Integration von Jugendlichen, Migrant*innen, Geflüchteten und sozial Schwächeren.

Förderfähig sind:

- investive Maßnahmen an Gebäuden der sozialen Infrastruktur (Sanierung, Aus- und Umbau, Erweiterungsbau und Ersatzneubau),
- die Herrichtung von Grün-, Sport- und Freiflächen von städtebaulicher Bedeutung,
- die dafür erforderlichen investitionsvorbereitenden und –begleitenden Maßnahmen,
- Projektsteuerung (siehe Rundschreiben SenStadt VI A Nr. 07/2005 http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/rs/2005/RSVI A_07_2005.pdf).

Nicht förderfähig sind:

- reine Neubaumaßnahmen von Gebäuden,
- die Ausstattung von Gebäuden (KGR 600),
- reine Instandsetzungsmaßnahmen ohne vordergründig integrationsdienliche Wirkung,
- Projektleitung/Bauherrentätigkeit,
- Sach- und Personalkosten der öffentlichen Verwaltung.

2.3 Auswahlkriterien

Für die Auswahl der Maßnahmen für die Programmplanung sind entscheidend:

- Vorliegen eines erhöhten Integrationsbedarfs im Umfeld der Maßnahme,
- Beitrag der Maßnahme für die soziale Integration und den sozialen Zusammenhalt im Quartier,
- Für Maßnahmen innerhalb der Gebietskulisse der Städtebauförderung - Ableitung aus der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung (ISEK/IHEK),
- Für Maßnahmen außerhalb der Gebietskulisse der Städtebauförderung - Begründung eines besonderen Bedarfs zur Förderung der Maßnahme im Hinblick auf die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier und Ableitung der Maßnahme aus bezirklichen Konzepten (z.B. SIKO),
- Nähe zu bzw. Verknüpfung mit bestehenden Gemeinbedarfseinrichtungen,
- Bezug zum nachbarschaftlichen Umfeld, Erreichbarkeit des Standortes,
- Nachhaltigkeit der Maßnahme: längerfristige Nutzung für die Ziele des Investitionspakts (z.B. bei künftiger Folgenutzung einer temporären Flüchtlingsunterkunft als Wohnstandort).

2.4 Projektanträge und Prüfung

Die Projektanträge sind inkl. Prioritätenliste bis zum 22. September vor Beginn des Programmjahres (PJ) bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Frau Konstanze Schwedka SenStadtWohn IV C 13, digital per E-Mail und in Papierform einzureichen (in Kopie an die Programmbeauftragte BSM).
Nach Bewertung der Projektanträge und der Aufstellung der Programmplanung erfolgt die Bekanntgabe der zu fördernden Projekte.
Im nächsten Schritt erfolgt die Einreichung einer geprüften Bauplanungsunterlage (BPU) inkl. Genehmigungs- und Kostenfeststellung (digital per E-Mail und als Ausdruck) an SenStadtWohn IV C 13 sowie an die Programmbeauftragte BSM.

Die Programmbeauftragte BSM prüft die BPU hinsichtlich Förderfähigkeit der Maßnahmen und sachgerechter Ermittlung der Kosten (Plausibilitätsprüfung). Das Ergebnis wird in einem Prüfvermerk dokumentiert.

Die ermittelten Kosten der Fördermaßnahme sind, sofern die Plausibilitätsprüfung deren Höhe bestätigt, Bemessungsgrundlage der Förderung. Der positiven Prüfung folgt die Finanzierungszusage.

2.5 Art und Umfang der Förderung / Finanzierungszusage

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt über Finanzierungszusagen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen an die Bezirksämter. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Förderhöhe besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die bewilligte Kostenobergrenze gemäß Finanzierungszusage ist einzuhalten, eine Kostenminimierung ist anzustreben. Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen nur für die in der Finanzierungszusage benannte Maßnahme eingesetzt werden. Im Ausnahmefall kann ein begründeter Antrag auf Erhöhung der Förderung gestellt werden. Änderungen des Finanzplanes bedürfen der Zustimmung des Fördergebers. Maßnahmen- und Kostenänderungen sind grundsätzlich bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Programmbeauftragte BSM anzuzeigen und bedürfen der Genehmigung.

Eine Mittelbündelung mit anderen Förderprogrammen ist möglich (z.B. Landesprogramm „Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt und Nachhaltigkeitsfonds (SIWANA)“, Bundesprogramme „Sprach-Kitas“ und „Kita Plus“, Bund-Länder-Städtebauförderprogramme).

Die Finanzierungszusage bildet die Grundlage für den Abschluss rechtlicher Verpflichtungen. Vor Erteilung der Finanzierungszusage darf mit der Maßnahmenumsetzung nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (Auftragserteilung). Auf Antrag kann der Fördermittelgeber einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen.

2.6 Mittelbereitstellung und Durchführung der Maßnahme

Nach Erteilung der Finanzierungszusage und Vorlage aller Unterlagen erfolgt die Bereitstellung der ersten Kassenrate für die Umsetzung der Baumaßnahme (Mittelübertragung) im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO). Die Durchführung von Maßnahmen erfolgt gemäß der Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich ergänzender Ausführungsvorschriften und Regelungen (u.a. ABau, ANBest-P).

Bis zum 30. September ist eine Prognose zum Kassenstand bis zum 31.12. des laufenden Jahres an SenStadtWohn IV C 13 anzuzeigen. Die Mittel für das laufende Haushaltsjahr sind spätestens bis zum jährlichen Kassenschluss zu verausgaben.

Die Durchführung der Baumaßnahmen wird durch die Programmbeauftragte BSM für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen geprüft. Der Zugang zu der Baustelle ist der Beauftragten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu gewähren.
Baubeginn und Baufertigstellung müssen von den Fördermittelempfängern der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und der Programmbeauftragten BSM angezeigt werden (Formblatt 1 und 2).

2.7 Schlussrechnung von Maßnahmen

Die durch die Bezirksämter sachlich und rechnerisch geprüfte Schlussabrechnung von Maßnahmen ist als Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie weiterer einzureichender Unterlagen (vgl. Formblatt 3). Der vorliegende Verwendungsnachweis für Maßnahmen der Bezirksämter wird durch die Programmbeauftragte BSM geprüft.

Es wird ein Schlussschreiben an den Fördernehmer ausgestellt. Sofern gegen Förderbestimmungen verstoßen wurde, ist die Förderstelle berechtigt, Mittel zurückzufordern.

2.8 Datenerhebung und Zustimmung zur Datenverarbeitung

Personenbezogene, antragsgebundene Daten sind durch den Fördermittelgeber zu erheben. Sofern das Bezirksamt Aufgaben des Fördermittelgebers wahrnimmt, übermittelt es die für die Programmdurchführung erforderlichen Daten an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen. Diese ist für die Berichterstattung gegenüber dem Bund verantwortlich und übermittelt im Rahmen dieser Tätigkeiten die erforderlichen Daten an das für Stadtentwicklung zuständige Bundesministerium sowie ggf. an die Senatsverwaltung für Finanzen (Transparenzdatenbank).

Sonstige Fördernehmer müssen der Erhebung und Übermittlung personenbezogener, antragsgebundener Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt.

Die Erhebung und Übermittlung personenbezogener, antragsgebundener oder gebietsbezogener Daten erfolgt auf Basis von § 10 (1) und § 6 (1) Nr. 1 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG).

2.9 Sonstige Förderbestimmungen

Im Interesse der kleinen und mittleren Unternehmen Berlins ist der kleinteiligen bzw. gewerkeweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer ist ausgeschlossen. Von den Fördernehmern sind die geltenden Vergabevorschriften nach VgV, VOB/A, VOL/A und nach § 55 LHO einzuhalten.

Die Prüfbefugnis gemäß Nr. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erstreckt sich auf die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen als programmdurchführende Stelle und auf die von ihr beauftragte BSM. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

3. Evaluation

Gegenüber dem Bund besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen. Es sind bis zum 15.3. jeden Jahres die Formulare zu den elektronischen Begleitinformationen (eBI) auszufüllen. Die Datenerfassung und -auswertung erfolgt durch die Programmbeauftragte BSM in Zusammenarbeit mit SenStadtWohn und den Bezirksämtern.

Im Rahmen der programmbegleitenden Evaluation sind die Bezirksämter sowie ggf. die Gebietsbeauftragten zur aktiven Unterstützung und Teilnahme an Reflexionsterminen, Fallstudien, Schlüsselpersonen- und Expertengesprächen verpflichtet.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Grundlage einer erfolgreichen Programmdurchführung ist eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit. In der öffentlichen Kommunikation ist auf die Fördergeber Bund und Land hinzuweisen und der Bundesanteil in Höhe von 75 % an den förderfähigen Kosten zu benennen. Zudem ist das Programmlogo für den „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ anzuwenden.
Die Bezirksämter und die Beauftragten unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bedarfsbezogen. Die Bezirksämter informieren frühzeitig über geeignete Anlässe für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Grundsteinlegung, Einweihung) und stimmen diese mit der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ab.

Bei geförderten Baumaßnahmen ist durch die Fördernehmer bei Beginn der Arbeiten ein Bauschild straßenseitig an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen und den ganzen Bauablauf hindurch zu zeigen. Das Bauschild ist im vorgegebenen Layout der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen zu erstellen. Die Fördernehmer liefern dazu die notwendigen Informationen an die Programmbeauftragte BSM, die den Fördernehmern eine Druckvorlage mit abgestimmtem Inhalt zur Verfügung stellt.

Veröffentlichungen und Printprodukte sind entsprechend der Vorgaben des Corporate Design der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen sowie des Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu erstellen. Das Corporate Design der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ist im Internet veröffentlicht unter
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/downloads/.

Das Programmlogo sowie die Anwendungsvorgaben sind im Internet veröffentlicht unter
https://www.investitionspakt-integration.de/programm/infomaterial/

Die Bezirke sind eingeladen, sich mit Maßnahmen des Programms „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ am Tag der Städtebauförderung zu beteiligen.

Anlagen

- Formblatt 1 Baubeginnanzeige
- Formblatt 2 Baufertigstellungsanzeige
- Formblatt 3 Verwendungsnachweisformulare
  - 3a Zahlenmäßiger Nachweis
  - 3b Checkliste